

15.12.88

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 7 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus den nachfolgenden Gründen zu verlangen:

Zu Artikel 1 - Sozialgesetzbuch (SGB) 5. Buch (V), gesetzliche Krankenversicherung -

1. Nach § 52 ist folgender § 52 a einzufügen:

"§ 52 a

Leistungsbeschränkung bei freier Heilfürsorge

Der Anspruch auf Leistungen freiwillig Versicherter ruht, solange sie nach dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Heilfürsorge haben."

2. In § 243 Absatz 1 sind nach den Worten "Besteht kein Anspruch auf Krankengeld" die Worte "oder ruht der Anspruch auf Leistungen" einzufügen.

3. In § 243 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Der Beitrag für Versicherte, deren Ansprüche auf Leistungen wegen freier Heilfürsorge ruhen, ist auf 10 % der nach Absatz 2 Satz 1 festgesetzten Höhe zu begrenzen."

Begründung:

Heilfürsorgeberechtigte Beamte sind nur deshalb bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, um nach Wegfall der freien Heilfürsorge volles Mitglied ihrer Kasse werden zu können. Die Mitgliedschaft in den gesetzlichen Krankenkassen besteht zum Teil über mehrere Jahre. Der Beitrag war überwiegend auf weniger als 10 DM monatlich festgesetzt worden. Das BSG hat in seinem Urteil vom 28.4.1987 zwar entschieden, daß der Beitrag für diesen Personenkreis einen Finanzierungsanteil an der Krankenversicherung der Rentner und einen Verwaltungskostenanteil enthalten müsse; es ist den heilfürsorgeberechtigten Beamten jedoch weder zuzumuten einer privaten Krankenversicherung beizutreten, da insbesondere bei älteren Beamten Vorerkrankungen und das späte Eintrittsalter zu überhöhten Prämien führen würde, noch daß sie ihre Mitgliedschaft bei den gesetzlichen Krankenkassen mit Beiträgen fortsetzen, die zu realen Einkunftsverlusten von mehr als 300,-- DM führen.